Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1058 vom 1. Juni 1999

Gemeinde Röschenz, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Röschenz wurde im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplans Siedlung initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 13 und 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt beider Basel hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Herbst 1997 und Winter 1998 vorgenommen.
Die Waldgrenzen sind für die gesamte Bauzone festgelegt worden. Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonengrenze (Stand vom 18. April 1985).

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 9. April bis 11. Mai 1998 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. April 1998 publiziert. Das Forstamt beider Basel hat mit eingeschriebenem Brief vom 27. März 1998 die ausserhalb der Gemeinde wohnenden Grundeigentümer, welche von der Waldgrenzenkarte betroffen sind, über die Auflage in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde hat in ihrem Mitteilungsblatt „Mattegumper" Nr. 3 vom April 1998 auf das Auflageverfahren hingewiesen.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind frist- und formgerecht folgende Einsprachen eingegangen:

1. [redacted] und [redacted], c/o [redacted] (Parzellen Nr. [redacted] und [redacted])
2. [redacted] (Parzelle Nr. [redacted])
3. [redacted] und [redacted] (Parzelle Nr. [redacted])

4. [redacted] und [redacted], Advokatur und Notariat, im Namen und im Auftrag von [redacted] (Parzelle Nr. [redacted])

5. [redacted] und [redacted] Advokatur und Notariat, im Namen und im Auftrag von [redacted] (Parzelle Nr. [redacted])

6. [redacted]

Die Einsprachebehandlungen fanden in den Monaten Juni 1998 bis Januar 1999 unter der Leitung des Forstamtes statt.

Aufgrund der Einsprachebehandlungen haben die Einsprecher Nr. 1 bis 5 ihre Einsprache zurückgezogen. Hinsichtlich der festgehaltenen Einsprache (6) wird auf die Erwägungen unter b) verwiesen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2, Absatz 1, WaG (SR 921.0) gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".
Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffes folgendes vor:
„Die Waldarealgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch die Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume , beziehungsweise Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind", (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10-15 Jahren zu Wald", (Seite 3).
Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.
Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne zu übertragen.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach.

b) In seiner Einsprache verlangt [redacted] die Waldgrenze entsprechend den ursprünglichen Plänen mit einem Abstand parallel zur Parzellengrenze festzulegen. Als Begründung fügt er an, dass die neu festgelegte Waldgrenze im Bereich der Parzellen Nr. [redacted] und Nr. [redacted] direkt an der Parzellengrenze verlaufe. Der zusätzlich als Wald ausgeschiedene Bereich sei durch den Einsprecher mit Fichten bepflanzt worden, um eine natürliche Abgrenzung zum ursprünglichen Wald hin zu erreichen. Dies sei an Stelle einer Einzäunung und zum Schutz gegen Wind, Laub und Nebel vom Lützeltal erfolgt. Die grossen Fichten würden jeweils gefällt und durch neue ersetzt, andernfalls wäre die Beeinträchtigung der Parzelle unzumutbar. Eine Waldaufforstung sei nicht beabsichtigt gewesen. Bei der Festlegung einer Waldbaulinie müssten diese Umstände ebenfalls berücksichtigt werden.
In einem weiteren Schreiben vom 3. August 1998 hält der Einsprecher fest, dass es sich bei der Bestockung des zusätzlich als Wald ausgeschiedenen Bereiches um [redacted] Fichten in einer Baumreihe handle. Hinter dieser Fichtenreihe sei ein Streifen von 7 bis 8 Metern „Niemandsland", das nur vereinzelt von Bäumen und Sträuchern bestockt sei. Im Frühjahr 1986 habe eine durch einen Windsturm umgekippte Waldföhre den Gartenzaun beschädigt. Dieses Ereignis habe zur Anpflanzung der Fichten geführt. Diese würde er regelmässig pflegen, damit die natürliche Abgrenzung bestehen bleibe. Andere Vorteile würden sich für den Einsprecher nicht ergeben. Beim Pflanzen der Fichten sei er der Ansicht gewesen, dass die Bäume auf dem eigenen Grundstück stocken würden. Es habe sich aber später herausgestellt, dass die Fichten auf dem Nachbargrundstück stehen.
Im weiteren fügt der Einsprecher an, dass auf den benachbarten Parzellen Nr. [redacted] und Nr. [redacted] nicht die gleichen Kriterien zur Waldfeststellung angewendet worden seien. Die Fichten seien jünger eingeschätzt worden, obwohl deren Pflanzung zum gleichen Zeitpunkt erfolgt sei. In einem Bereich sei die Waldgrenze zu Gunsten des Grundeigentümers verschoben worden, da offenbar rechtzeitig zwei Föhren gefällt worden seien. Die vorgenommene Waldabgrenzung verhindere die Bebaubarkeit der Parzelle Nr. [redacted], was mit einem finanziellen Verlust von rund Fr. [redacted] bis Fr. [redacted] verbunden sei. Die [redacted] Fichten, die inzwischen auf [redacted] Bäume reduziert worden seien, könnten möglicherweise Waldcharakter aufweisen. Trotzdem werde er die neue Waldgrenze nicht akzeptieren. Er würde sich zu einer Ersatzpflanzung von Fichten an einer anderen Stelle verpflichten.

Dem Antrag des Einsprechers, die Bestockung auf der Fläche, welche zwischen der Waldgrenze der ursprünglichen Pläne und den Parzellengrenzen Nr. [redacted] und Nr. [redacted] begrenzt ist, nicht als Wald auszuscheiden, kann nicht gefolgt werden. Die Bestockung erfüllt die rechtlichen Waldkriterien. Die gepflanzten Fichten sind 20 bis 23 Jahre alt und erfüllen damit das Minimalalter. Sie weisen Waldcharakter auf. Der Wuchszusammenhang ist gegeben, da auch der im Süden angrenzende Bereich der Fichtengruppe bestockt ist. Diejenigen Fichten auf den benachbarten Parzellen, die nicht als Wald im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, sind deutlich jünger und erfüllen das Kriterium des Minimalalters nicht. Entgegen der Aussage des Einsprechers sind einige Fichtengruppen als Wald im Rechtssinne ausgeschieden, da sie die rechtlichen Kriterien zur Waldfeststellung erfüllen.

Das Argument, die Waldgrenze müsse entsprechend der ursprünglichen Pläne festgelegt werden, ist nicht zulässig, da gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 die Bezeichnung im Grundbuch für die Waldfeststellung unerheblich ist. Ebenso haben die Entstehung und Nutzungsart einer Bestockung keinen Einfluss auf die Waldfeststellung. Das heisst, dass eine Bestockung auch ungewollt zu Wald werden kann.

Auf die Argumente der unzumutbaren Beeinträchtigung der Parzelle durch die statische Waldgrenze kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden, da es sich bei der Aufnahme der Waldgrenzen einerseits um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation handelt. Andererseits lässt das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen keine Interessenabwägung zu. Die Folgen aus der Festlegung der Waldgrenzen können nicht berücksichtigt werden.

Das Verfahren zur Festlegung von Waldbaulinien ist in der Gemeinde Röschenz initiiert worden. Damit sich die betroffenen Grundeigentümer über die möglichen Mindestabstände von Bauten zur Waldgrenze hin informieren können, wurde das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zeitweise sistiert. Es zeichnet sich ab, dass die Überbaubarkeit der Parzelle des Einsprechers gewährleistet ist. Es ist jedoch zu betonen, dass die Festlegung der Waldbaulinie im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden kann. Das sogenannte Waldbaulinienverfahren liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und hat keinen Einfluss auf die Abgrenzung

von Wald und Bauzonen.

Die Beseitigung der Fichtengruppe kann nicht durch eine Ersatzpflanzung an einer anderer Stelle gerechtfertigt werden. Jede Zweckentfremdung von Waldareal gilt gemäss Artikel 4 Bundesgesetz über den Wald als Rodung. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Die Kriterien für eine entsprechende Ausnahmebewilligung werden gemäss Praxis des Bundesgerichtes sehr restriktiv angewendet. Im vorliegenden Fall müsste ein solches Begehren abgewiesen werden.

Da der ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt und die Folgen aus der Waldfeststellung nicht berücksichtigt werden können, muss die Einsprache abgewiesen werden.

V. Entscheide

: / / : 1. Die Einsprachen von [redacted] (6) wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Es wird die Waldgrenzenkarte Röschenz erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 85 WGK 1/0, Nr. 1 bis 3, versehenen Exemplare der Karte.

3. Die Einwohnergemeinde Röschenz wird angewiesen, diese Waldgrenzen in ihren Zonenplan zu übertragen.

4. Nachführung

4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Röschenz wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.

4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Röschenz.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich

Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:
- [redacted] (einschreiben)
- [redacted] c/o [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted] und [redacted], Advokatur und Notariat, [redacted]
- Gemeinderat Röschenz, 4244 Röschenz
- Peter Stampfli, Revierförster, Oberdorfstrasse 64, 4244 Röschenz
- Peter Jäckle, Nachführungsgeometer, Hinterfeldstr. 62, 4242 Laufen
- Bezirksschreiberei Laufen, Grundbuchamt, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
- Amt für Raumplanung
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) mit den Akten und unterzeichneten Kartensätze
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber: